

§ 2 AIDSG

AIDSG - AIDS-Gesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1)Meldepflichtig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. 1.jede gemäß § 1 manifeste Erkrankung an AIDS;
2. 2.jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung nach Z 1 bestanden hat; ein Todesfall ist auch dann zu melden, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

2. (2)Zur Erstattung der Meldung gemäß Abs. 1 sind verpflichtet:

1. 1.jeder freiberuflich tätige Arzt;
2. 2.in Krankenanstalten der ärztliche Leiter der Krankenanstalt;
3. 3.der Totenbeschauer oder der Prosektor.

In Kraft seit 21.10.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at